

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 22.06.2006 in Borken/Westfalen gegründete Verein führte bis zum 17.09.2008 den Namen GRÜNDERWELLE MÜNSTERLAND e. V.
2. Ab dem 18.09.2008 führt der Verein den Namen „**Unternehmerwelle e. V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Borken/Westfalen.
4. Er wurde unter der Vereinsnummer 76/2006 in das Vereinsregister des für den Verein zuständigen Amtsgerichtes Borken eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Aus- und Fortbildung von Existenzgründern, Jungunternehmern und Unternehmern hinsichtlich Unternehmensführung, Marketing und Personalführung, sowie deren Information über wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen einer Unternehmensgründung. Durch die Vereinstätigkeit soll erreicht werden, dass zukünftig Existenzgründer vorbereitet und geschult in die Selbstständigkeit gehen, damit die Zahl der Insolvenzen bei Jungunternehmen eine rückläufige Tendenz erhält.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Seminare und Vorträge
- Kontaktveranstaltungen
- Informationsbörsen

Der Verein

- betreibt das monatliche Treffen in Borken als Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur Information für Mitglieder und Interessierte
- sammelt und informiert regelmäßig über Neuerungen relevanter Gesetze
- plant für Mitglieder gemeinsame Messeauftritte, Ausstellungen und Tagungen
- hält engen Kontakt mit öffentlichen Stellen und Organisationen
- betreibt im Internet die Homepage <http://www.unternehmerwelle.de>,
- ist politisch und konfessionell neutral und kooperiert dazu mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Kurzgeschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) endet am 31. Dezember 2006.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder sind Existenzgründer, Jungunternehmer und Unternehmer, die den Erfahrungsaustausch wünschen und aktiv an den regelmäßigen Treffen teilnehmen.
2. Fördermitglied  
Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglied  
Ordentliche Mitglieder des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder von denen ein entsprechendes Engagement erwartet werden kann, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei gestellt.
4. Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder wahlweise mittels elektronischer Post mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe darzulegen, der Beirat ist über die Ablehnungsgründe zu unterrichten.

5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
  - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Unklarheiten  
Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Verein ist anstelle des ordentlichen Gerichtes ein Schiedsgericht anzurufen.
8. Mitgliedsrechte  
Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig.
9. Neumitglieder  
Neumitglieder können ihre Mitgliedsrechte erst nach Zahlung des ersten Beitrags, sowie einer ununterbrochenen Dauer der Mitgliedschaft von sechs Kalendermonaten ausüben.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die

Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
  - d. dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Als interne Regelung gilt, dass im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakanten Posten besetzen oder verwalten.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, soweit die Abänderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und

Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Der Vorstand muss die Mitglieder alsbald über die Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten erfolgt ebenfalls 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form persönlich oder per Post. Hier gilt das Absende Datum.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. In der Mitgliederversammlung können nicht anwesende Mitglieder nur dann gewählt werden, wenn diese im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall einer Wahl schriftlich an den/die erste/n Vorsitzenden gegeben hat.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in oder von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Feststellung der Jahresrechnung durch den/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f. Wahl des Vorstandes
  - g. Wahl des/der Kassenprüfers/in
  - h. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

### § 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer einer Amtsperiode (gemäß § 7 (3) unserer Satzung) gewählt. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er/sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der/Die Kassenprüfer/in kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er/Sie hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er/Sie berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder aus gegebener Veranlassung.

### § 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Januar eines Jahres per Lastschrift im Voraus eingezogen. Die Kosten für abgelehnte Lastschriften trägt das Mitglied. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### § 13 Rechte an der Domain

1. Die Rechte der Domain Unternehmerwelle sowie die Inhalte sind Bestand des Vereins.
2. Der Verein darf die Rechte der übertragenen Domain nicht veräußern, vermieten oder anderweitig übertragen.
3. Bei Auflösung des Vereins fallen die Rechte an der übertragenen Domain und deren gesamter Inhalt an die Vorstände zu gleichen Teilen zurück. Eine weitere Nutzung wird Abstimmung der Vereinsmitglieder beschlossen (Anteilnahme der Abstimmung mindestens 50%) der bestehenden Mitglieder. Bestehende Urheberrechte bleiben davon unberührt.

### § 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens 1.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an.
  - a. einen von der Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins in Abstimmung mit dem Finanzamt zu bestimmenden eingetragenen gemeinnützigen Verein im Kreis Borken oder
  - b. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
  - c. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Existenzgründern.

Borken, 21.03.2019